

RS Vwgh 1996/10/4 96/02/0402

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.10.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §5 Abs1;

StVO 1960 §99 Abs1 lit a;

VStG §19;

Rechtssatz

Ein hoher Alkoholisierungsgrad des Beschuldigte (hier: Blutalkohol 1,83 Promille) erlaubt eine Herabsetzung der von der Behörde erster Instanz verhängten Strafe (hier: S 12.000,-- Ersatzfreiheitsstrafe 12 Tage) trotz des Umstandes nicht, daß nicht mit Sicherheit davon auszugehen ist, daß die Alkoholbeeinträchtigung des Besch tatsächlich die Ursache für einen Verkehrsunfall gewesen ist. Im Hinblick auf den hohen Alkoholisierungsgrad liegt auch keine Überschreitung des der belBeh eingeräumten Ermessensspieldraumes hinsichtlich der Strafbemessung vor, selbst wenn der Besch "ohne Beschäftigung und Einkommen" sein sollte.

Schlagworte

Verfahrensrecht StrafenGeldstrafe und ArreststrafeErschwerende und mildernde Umstände Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996020402.X03

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>